

Stefan Reip

Braucht der Lehrer eine Schlüsselversicherung?

Verliert der Lehrer den ihm anvertrauten Schulschlüssel, lässt der Schulträger oftmals sämtliche Schlösser der Schule auswechseln, die mit dem Schlüssel geöffnet werden konnten. Der Rechnungsbetrag kann dann tatsächlich rasch fünfstellig werden.

Braucht die Lehrkraft für diesen Fall eine Versicherung?

1. Rechtliche Grundsätze

Lässt der Schulträger nach einem Schlüsselverlust aus Sicherheitsgründen sämtliche Schlösser der Schule auswechseln, dann trägt er zunächst nach der Zuständigkeitsverteilung des Schulgesetzes die entstehenden Kosten .

"Als Schulträger gilt, wer die **sächlichen Kosten** der Schule trägt" (§ 27 Abs. 1 Schulgesetz). Wer im Einzelfall Schulträger ist, regelt § 28 Schulgesetz: Die Gemeinden sind beispielsweise Schulträger der Grund- und Hauptschulen, der Realschulen, der Gymnasien sowie der entsprechenden Sonderschulen.

Zu diesen **sächlichen Kosten** gehören auch die notwendigen Reparaturkosten und Erhaltungsmaßnahmen am Schulgebäude.

Der Schulträger hat nun aber ein Interesse daran, auf diesen Kosten nicht sitzen zu bleiben. Die Frage ist also, von wem er seinen Schaden ersetzt erhalten kann.

Entscheidend ist in diesem Zusammenhang zunächst, dass das Land Baden-Württemberg für den Schaden nicht nach den Grundsätzen der Amtshaftung (§ 839 BGB, Art 34 Grundgesetz) einzutreten hat. Dies hat der Bundesgerichtshof bereits 1973 entschieden. (III ZR 47/ 71 NJW 1973, 1461 ff.)¹ Die Unterhaltung und der Betrieb der Schule seien eine gemeinsame Aufgabe von Land und Schulträger. Deshalb sei der Schulträger nicht als „Dritter“ anzusehen, dem ein Amtshaftungsanspruch zustehen könnte.

Nach den Grundsätzen des Landesbeamtengesetzes könnte das Land die Lehrkraft in Regress nehmen, sofern sie vorsätzlich oder **grob fahrlässig** gehandelt hätte.

Damit wird die rechtliche Situation zunächst etwas unübersichtlich:

- Das **Land** hat, wie oben dargestellt, **keinen Schaden**, denn der Schulträger hat die Kosten des Auswechslens der Schlösser zu tragen.
- Der **Schulträger** hat einen Schaden, jedoch **keinen unmittelbaren Anspruch** gegen die Lehrkraft, denn sie ist ja in der Regel nicht beim Schulträger (Kommune, Landkreis) bedienstet, sondern beim Land.

¹ Vgl. hierzu auch den Beitrag von Roland Wörz, Haftungsfragen bei der Beschädigung oder Zerstörung von Schulträgereigentum durch Lehrer und Schüler, Schulverwaltung BW 2000 S. 105

Für dieses Problem haben sich die Juristen einen Kunstgriff, die sogenannte „**Drittschadensliquidation**“ einfallen lassen. Das Land nimmt für den Schulträger die Lehrkraft in Anspruch, sofern die Voraussetzung des Regresses (§ 96 Landesbeamtengesetz) vorliegen.

Im Ergebnis haftet die Lehrkraft also für den Verlust des Schlüssels dann, wenn ihr **Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit** vorgeworfen werden kann.

2. Wozu eine Versicherung?

Die Schlüsselversicherung ist also eine „**Regressversicherung**“. Sie soll die Lehrkraft davor schützen, dass sie wegen **grob fahrlässigem** Verhalten in Anspruch genommen wird.

Bei **vorsätzlichem Verhalten** tritt die Versicherung nicht ein. Bei fahrlässigem aber nicht grob fahrlässigem Verhalten muss der Schulträger den Schaden übernehmen.

Lohnt es sich also, dieses Risiko durch eine Versicherung abzusichern?
Beispielsweise werben die Berufsverbände damit, dass in der Mitgliedschaft eine solche Versicherung enthalten ist.

Um diese Frage zu beantworten muss bestimmt werden, wann der Verlust eines Schulschlüssels "grob fahrlässig" ist.

3. Die Praxis

Ist der Schlüssel unter **nicht mehr aufklärbaren Umständen** abhanden gekommen, kann nicht von grober Fahrlässigkeit ausgegangen werden.

Die Volksfürsorge als Anbieter einer Schlüsselversicherung² benannte auf Anfrage folgende Fälle der groben Fahrlässigkeit beim Schlüsselverlust:

- Die Lehrkraft lässt den Schulschlüssel längere Zeit unbeaufsichtigt an der Türe des Klassenzimmers stecken.
- Die Lehrkraft lässt den Schulschlüssel unbeaufsichtigt auf dem Pult im Klassenzimmers liegen.

In der Praxis der Oberschulämter wird aber nur sehr selten Regress bei der Lehrkraft genommen. Eine Rückfrage bei der Versicherung, in welchen Fällen sie bisher **konkret** eingetreten sei, blieb unbeantwortet.

² Über diese Versicherung haben beispielsweise große Berufsverbände ihre Mitglieder versichert

4. Fazit

Im Ergebnis ist es also nicht so, dass der Verlust des Schulschlüssels automatisch die Haftung der Lehrkraft auslöst. Die Schlüsselversicherung wird nur für den Fall des grob fahrlässigen Handelns benötigt.

Ob für dieses Risiko eine Versicherung benötigt wird, muss jede Lehrkraft für sich selbst entscheiden.

Dr. Stefan Reip

Regierungsdirektor
Oberschulamt Stuttgart